



Lizenzwesen Schwimmen/ Rettungsschwimmen- Info 01/2017

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.

Wiesbaden, im Juni 2017

Verteiler: TL-A aller Gliederungsebenen im LV Hessen
Lehrscheininhaberinnen und Lehrscheininhaber
Ausbilderinnen und Ausbilder Schwimmen und/oder Rettungsschwimmen
Vorsitzende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsregionen
nachrichtlich: LVV

Info Lizenzen Schwimmen/ Rettungsschwimmen 01/2017

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

da es in der Vergangenheit vermehrt zu Missverständnissen und Nachfragen bei der Lizenzverlängerung im Bereich Schwimmen und Rettungsschwimmen gekommen ist, erhaltet Ihr hiermit alle wichtigen Informationen.

Die folgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Ausbilder-Lizenzen

- **Lehrschein (181)**
- **Ausbilder Schwimmen (182)**
- **Ausbilder Rettungsschwimmen (183)**

Lizenzwerb

Die entsprechende Ausbilderlizenz (181, 182, 183) kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang in den Ausbildungsregionen des LV Hessen erworben werden. Dabei ist für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung immer die Mitwirkung der Gliederung gefragt, die den angehenden Ausbilder aktiv auf seinem Weg zur Prüfung unterstützen soll. Je nach Ausbildungsregion werden die Ausbilder Lehrgänge kombiniert (Lehrschein und Ausbilder S/RS in einem Lehrgang) oder getrennt (nur Ausbilder Schwimmen oder nur Ausbilder Rettungsschwimmen) angeboten.

Der Weg zum Ausbilder/ Lehrschein Schwimmen/ Rettungsschwimmen

Quelle: Bundesverband

Gültigkeit und Verlängerung

Jede Ausbilderlizenz ist 4 Jahre gültig. Das Jahr des Lizenzerwerbs zählt mit. Die Gültigkeit endet jeweils zum 31.12. eines Jahres. Danach erlischt die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung.

Beispiel:

Erwerb des Lehrscheins am 12.12.2016 -> gültig bis 31.12.2019

Innerhalb der 4 Jahre Gültigkeit hat der **Lehrscheininhaber mindestens 15 LE** Fortbildungen aus den folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Schwimmen und Rettungsschwimmen (Hauptanteil)
- Methodik/ Didaktik
- Prüfungsordnung

Erste Hilfe und Sanitätslehrgänge können unabhängig von Anzahl und Umfang mit einmalig **2 LE** innerhalb der 4 Jahre anerkannt werden.

Ausbilder Schwimmen müssen 8 LE (Hauptanteil Schwimmen) in 4 Jahren erbringen.

Ausbilder Rettungsschwimmen müssen 8 LE (Hauptanteil Rettungsschwimmen) in 4 Jahren erbringen.

Nachweise anderer Bildungsträger mit **sinnvollem Bezug** zum Bereich Schwimmen/ Rettungsschwimmen **können** nach Absprache anerkannt werden.

Es sollte jedoch auch immer eine Fortbildung der DLRG Bestandteil der Verlängerungsunterlagen sein, um die Kenntnis über verbandsinterne Veränderungen sicherzustellen.

Anerkannt werden können zum Beispiel:

- Fortbildungen des Deutschen Schwimmverbandes für den Anteil Schwimmen
- pädagogische Fortbildungen mit sinnvollem Bezug für den Anteil Methodik/ Didaktik

Nicht anerkannt werden grundsätzlich:

Fahrsicherheitstrainings, div. Lehrgänge aus dem Bereich Katastrophenschutz, Führungskräfte-seminare, Bootsführerlehrgänge, Strömungsretterlehrgänge, Fachausbildung WRD usw.

Der Nutzen für die Ausbildung im Bereich Schwimmen und/oder Rettungsschwimmen muss klar erkennbar sein.

Andere Fortbildungen können nur nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

Nach dem Ende der Gültigkeit hat der Lizenzinhaber noch 2 Jahre Zeit seine Ausbilderlizenz zu „reaktivieren“, indem er mit erneut erbrachten Fortbildungsnachweisen im Umfang von mindestens 15 LE seine Lizenz verlängern kann.

Die Fortbildungsnachweise aus den 4 Jahren davor zählen dabei nicht mehr mit!

Nach Ablauf dieser zweijährigen Karenzzeit ist der Lehrschein bzw. Ausbilder *ungültig* und kann nur durch die erneute Teilnahme an der Fachausbildung Schwimmen/ Rettungsschwimmen (ohne Prüfung) reaktiviert werden.

Beispiele:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahr des Lizenzwerbs			gültig bis 31.12.2019	ungültig ab 01.01.2020			
Jahr des Lizenzwerbs		8 LE Fortbildung	7 LE Fortbildung				nach Verlängerung gültig bis 31.12.2023
Jahr des Lizenzwerbs		8 LE Fortbildung	4 LE Fortbildung	ungültig ab 01.01.2020			
Jahr des Lizenzwerbs		8 LE Fortbildung		8 LE Fortbildung	7 LE Fortbildung		

Die Lizenz ist erst nach der Verlängerung durch den Beauftragten des Landesverbandes wieder gültig.

Einreichung von Verlängerungen

Verlängerungen sind grundsätzlich in der zweiten Jahreshälfte des letzten Gültigkeitsjahres einzureichen.

Verlängerungsunterlagen sind in Kopie mit dem Verlängerungsblatt bzw. der gelben Lehrscheinurkunde über den jeweiligen Bezirk/ Kreisverband an den Beauftragten Lizenzwesen des Landesverbandes zu senden (bei ATN-Urkunden reicht das Verlängerungsblatt, die Original-Ausbilder-Urkunde muss nicht mit eingereicht werden).

Der jeweilige zuständige Ansprechpartner im Bezirk/ Kreisverband prüft vorab die Vollständigkeit, sowie die gültige Mitgliedschaft in der DLRG (oder im öffentlichen Dienst) und leitet die gesammelten Unterlagen weiter.

Verlängerungen die direkt, d.h. nicht über den jeweiligen Beauftragten bzw. Technischen Leiter im Bezirk/ Kreisverband eingereicht werden, können nicht bearbeitet werden.

Anerkennung externer Qualifikationen

Bei Vorliegen von gleichwertigen Qualifikationen anderer Organisationen können Ausbildungsteile anerkannt oder in eine entsprechende DLRG-Lizenz umgeschrieben werden.

Es handelt sich dabei immer um Einzelfallprüfungen, die der Leitung Ausbildung des LV Hessen vorbehalten sind.

Beispiele:

Für Meister für Bäderbetriebe, Sportlehrer mit der Lehrbefähigung Schwimmen und Trainer C Schwimmen (oder höher) des Deutschen Schwimmverbandes kann nach Teilnahme am vereinsspezifischen Teil des Gemeinsamen Grundausbildungsblocks der DLRG die Lizenz Ausbilder Schwimmen anerkannt werden.

Dabei muss die entsprechende DLRG-Gliederung bestätigen, dass der jeweilige Antragssteller in der DLRG als Ausbilder tätig ist.

Strebt ein Meister für Bäderbetriebe, Sportlehrer oder Trainer C Schwimmen den Lehrschein an, so kann auf die Ausbildungsinhalte Schwimmen verzichtet werden.

Zur Anerkennung sind Nachweise einzureichen, aus denen die Qualifikation und deren Ausbildungsinhalte hervorgehen.

Anerkennung interner Qualifikationen/ Ergänzungsausbildung

Bei Vorliegen eines Ausbilders Schwimmen wird nach dem erfolgreichen Besuch des Prüfungslehrgangs „Ausbilder Rettungsschwimmen“ automatisch der Lehrschein als Gesamtqualifikation ausgestellt.

Gleiches gilt entsprechend bei Vorliegen des Ausbilders Rettungsschwimmen.

Eine rückwirkende Aufteilung eines Lehrscheins in den Ausbilder Schwimmen oder Ausbilder Rettungsschwimmen ist nicht vorgesehen.

Ist eine Ausbilderqualifikation der DLRG bei einem anderen Ausbildungsträger (Polizei, Bundespolizei, Zoll oder Bundeswehr) erworben worden, so wird diese selbstverständlich anerkannt, da es sich um eine DLRG-Qualifikation bzw. Lizenz handelt.

Ausstellung und Verlängerung der DOSB-Lizenz

Bei Besitz eines gültigen Lehrscheins kann bei der Bundesgeschäftsstelle die Ausstellung/ Verlängerung der DOSB-Lizenz „Trainer C Breitensport (Rettungsschwimmen)“ beantragt werden.

Die aktuellen Anträge sind online auf der DLRG-Website abrufbar und sind ausgefüllt und mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen über den Beauftragten Lizenzwesen des LV einzureichen.

Bei Rückfragen zur Umsetzung stehe ich über Lizenzwesen@hessen.dlrg.de zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

i. A. 
Maximilian Röhr
Beauftragter Lizenzwesen